

EINGANG

16. Feb. 2006

Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder, Fahlbusch

## Oberlandesgericht Celle

22 W 2/06

9 T 2/05 Landgericht Stade

### B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache der

...

geboren am 10. A. [REDACTED]

alias

Ma. [REDACTED]

geboren am 10. [REDACTED] k,

Betroffene und Beschwerdeführerin, '

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Stade, Der Landrat - Ordnungsamt -,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade vom 2. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **13. Februar 2006** beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen wird als unbegründet zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass die Haft vom 15. Dezember 2004 bis zum 16. Dezember 2004 rechtswidrig war.

Die Betroffene trägt die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

### Gründe:

1. Die Betroffene wendet sich mit ihrer weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts Stade, mit welchem ihre auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft gerichtete sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Buxtehude vom 15. Dezember 2004 zurückgewiesen und auf die sofortige Beschwerde des beteiligten Landkreises festgestellt wurde, dass die Inhaftierung der Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Buxtehude vom 30. September 2004 insgesamt rechtmäßig war.
2. Das Rechtsmittel der Betroffenen ist zulässig, hat in der Sache aber nur geringen Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 FGG im Wesentlichen stand.

- a) Das Landgericht hat rechtlich beanstandungsfrei das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG festgestellt. Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung kann daher Bezug genommen werden.

Das Vorbringen der weiteren sofortigen Beschwerde führt insoweit zu keiner anderen Bewertung. Durch die nunmehr angefochtene Entscheidung des Landgerichts Stade ist frei von Rechtsfehlern festgestellt, dass die Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Festnahme nicht minderjährig war. Die zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses vom 27. Juli 2005 insoweit noch bestehenden Bedenken gegen die Anordnung der Abschiebungshaft sind daher gegenstandslos. Hierbei ist unerheblich, ob die Beteiligte oder das Amtsgericht zum Zeitpunkt der Anordnung der Haft irrig davon ausgingen, die Betroffene sei minderjährig gewesen, denn die angefochtene Entscheidung würde aufgrund der tatsächlich gegebenen Volljährigkeit hierauf nicht beruhen können. Soweit die Betroffene sich im Hinblick auf § 14 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG erneut gegen die auch vom Landgericht vertretene Annahme wendet, die Betroffene habe vor dem 10. Dezember 2004 keinen förmlichen Asylantrag gestellt, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Senatsbeschluss vom 27. Juli 2005 Bezug genommen werden. Der Senat sieht keinen Anlass, von dieser Entscheidung abzuweichen.

b) Das Rechtsmittel der Betroffenen hat hingegen Erfolg, soweit die Fortdauer der Haft über den 15. Dezember 2004 hinaus beanstandet wird. Das Landgericht hat hierzu festgestellt, bereits am 15. Dezember 2004 sei die Haftanordnung aufgehoben worden, der Beschluss sei am 16. Dezember 2004 geschrieben und gegen 11.00 Uhr per FAX der Justizvollzugsanstalt übermittelt worden. Dies deckt sich mit dem Inhalt der dem Senat insoweit zugänglichen Akten (vgl. Bl. 121 d.A.). Dort findet sich ein unter dem Datum des 15. Dezember 2004 bereits unterzeichneter Beschluss mit vollständigem Tenor; nur die Gründe fehlen. Hiernach lag nicht lediglich ein Beschlussentwurf vor. Der exakte Ablauf der Beschlussabsetzung, deren genauer Zeitpunkt und der Gang der Akten, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Dies ist aber unerheblich. Denn jedenfalls hätte, nachdem der Beschluss bereits am 15. Dezember 2004 gefasst worden war, die hiermit erfolgte Haftaufhebung unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch, der vollstreckenden Ausländerbehörde oder der Justizvollzugsanstalt zur Kenntnis gebracht (Entlassungsersuchen) und vollzogen wer-

den müssen. Dies ist offenbar unterblieben. Vor diesem Hintergrund aber kann das Fortdauern der Haft selbst mit dem Argument einer Belastung der Instanzgerichte über den 15. Dezember 2004 hinaus nicht gerechtfertigt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 13 a Abs. 2 FGG, 14, 15 FreiEntzG. Der Umfang des Erfolgs des eingelegten Rechtsmittels ist verhältnismäßig gering.

Dr. Siolek  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht  
van Hove kann wegen Urlaubs  
nicht unterschreiben.

Dr. Gittermann  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Siolek

Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht